

1968	Ausgegeben zu Bonn am 13. Januar 1968	Nr. 3
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
10. 1. 68	Gesetz zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes ..... Bundesgesetzbl. III 611-5	53
10. 1. 68	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau ..... Bundesgesetzbl. III 750-9	55
10. 1. 68	Sechstes Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes ..... Bundesgesetzbl. III 51-1	56
19. 12. 67	Anordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung für die Deutsche Bundespost und die Bundesdruckerei ..... Bundesgesetzbl. III 2031-1-6	57

#### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger .....	58
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	59

## Gesetz zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Vom 10. Januar 1968

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung vom 25. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 458), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes, I. Teil Zweites Steueränderungsgesetz 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1254), wird wie folgt geändert:

1. In § 24 erhalten die Absätze 2 und 3 die folgende Fassung:

„(2) Vergütungen sind vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5 die Arbeitslöhne im Sinne des § 19 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie nicht durch andere Rechtsvorschriften von der Einkommensteuer befreit sind. Bei der

Ermittlung der Lohnsumme ist § 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden. Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gehören unbeschadet der einkommensteuerlichen Behandlung zur Lohnsumme.

(3) Zur Lohnsumme gehören nicht Beträge, die an Lehrlinge gezahlt worden sind, die auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrags eine ordnungsmäßige Ausbildung erfahren.“

2. § 35 c Ziff. 2 Buchstabe b erhält die folgende Fassung:

„b) über die Steuerbefreiung von Krankenanstalten und Altenheimen des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sowie von anderen Krankenanstalten und Altenheimen, die in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung dienen.“

**Artikel 2**

Artikel 1 Nr. 2 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1967 anzuwenden.

(Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952

**Artikel 4**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 10. Januar 1968

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen  
Strauß

---

**Zweites Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes  
zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau**

Vom 10. Januar 1968

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 549), zuletzt geändert durch das Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 403), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Verband darf Darlehen nach Absatz 1 nur bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gewähren; ist vor diesem Zeitpunkt mit der Durchführung der Maßnahmen, deren Finanzierung erleichtert werden soll, begonnen und ein Antrag auf Darlehensgewährung gestellt worden, so verlängert sich die Frist um weitere drei Jahre. Entsprechendes gilt für die Übernahme von Bürgschaften nach den Absät-

zen 1 und 2. Die Laufzeit einer Bürgschaft oder eines Darlehens darf fünfundzwanzig Jahre nicht übersteigen.“

2. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit sich aus § 15 Abs. 3 nichts anderes ergibt, entfallen die Aufgaben des Verbandes nach § 2 mit Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.“

**Artikel 2**

**Anwendung im Land Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 10. Januar 1968

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Brandt

Für den Bundesminister für Wirtschaft  
Der Bundesminister für Angelegenheiten  
des Bundesrates und der Länder  
Schmid

---

## Sechstes Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes

Vom 10. Januar 1968

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Soldatengesetz vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 6. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 305), wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 46 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ein Berufssoldat, dessen militärische Ausbildung mit einem Studium oder einer Fachausbildung

verbunden war und der auf eigenen Antrag vor Beendigung einer Dienstzeit von dreifacher Dauer wie die des Studiums oder der Fachausbildung entlassen wird, muß die entstandenen Kosten des Studiums oder der Fachausbildung erstatten. Auf die Erstattung der Kosten kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie für den Soldaten eine besondere Härte bedeuten würde.“

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 10. Januar 1968

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Brandt

Der Bundesminister der Verteidigung  
Schröder

Der Bundesminister des Innern  
Lücke

---

**Anordnung  
zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung  
für die Deutsche Bundespost und die Bundesdruckerei**

**Vom 19. Dezember 1967**

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 750) wird angeordnet:

I.

Die Disziplinarbefugnisse der obersten Dienstbehörde im Verfahren gegen einen Ruhestandsbeamten der Deutschen Bundespost und der Bundesdruckerei werden auf den Präsidenten der Oberpostdirektion übertragen, in deren Bezirk der Ruhestandsbeamte seinen Wohnsitz hat. Hat der Ruhestandsbeamte seinen Wohnsitz im Bezirk der Landespostdirektion Berlin, so übt der Präsident der Landespostdirektion Berlin die in Satz 1 bezeichneten Befugnisse aus.

Befindet sich der Wohnsitz des Ruhestandsbeamten außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, so ist der Präsident der Oberpostdirektion für das Verfahren zuständig, in deren Bezirk der Ruhestandsbeamte seinen letzten dienstlichen Wohnsitz hatte. Hatte der Ruhestandsbeamte seinen letzten dienstlichen Wohnsitz im Bezirk der Landespostdirektion Berlin, so übt der Präsident der Landespostdirektion Berlin die in Satz 3 bezeichneten Befugnisse aus.

II.

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft. Mit diesem Tage tritt die Anordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung für die Deutsche Bundespost und die Bundesdruckerei vom 20. Oktober 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 674) außer Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1967

Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen  
Dr. Dollinger

---

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
28. 12. 67 Verordnung TSN Nr. 1/67 zur Änderung der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT)	1	3. 1. 68	1. 1. 68
29. 12. 67 Lotstarifordnung für das Seelotsrevier Trave	2	4. 1. 68	5. 1. 68
3. 1. 68 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1968, 1969 und 1970	4	6. 1. 68	<b>6. 1. 68</b>
4. 1. 68 Verordnung zur Aufhebung der Achten Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung	5	9. 1. 68	10. 1. 68
— Berichtigung der Verordnung zur Änderung von Lotstarifordnungen	5	9. 1. 68	—
8. 1. 68 Vierte Verordnung zur Änderung der Erstattungsverordnung Rindfleisch	8	12. 1. 68	13. 1. 68
10. 1. 68 Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Erstattungen bei der Ausfuhr von Milcherzeugnissen	8	12. 1. 68	15. 1. 68

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
2. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	3. 1. 68	L 1/1
2. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	3. 1. 68	L 1/3
2. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 3/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	3. 1. 68	L 1/5
3. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 4/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	4. 1. 68	L 2/1
3. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 5/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	4. 1. 68	L 2/2
3. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 6/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	4. 1. 68	L 2/4
4. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 7/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	5. 1. 68	L 3/1
4. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 8/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	5. 1. 68	L 3/2
4. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 9/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	5. 1. 68	L 3/4
4. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 10/68 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, gewisse Kategorien von Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	5. 1. 68	L 3/6
4. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 11/68 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	5. 1. 68	L 3/9
4. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 12/68 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	5. 1. 68	L 3/11
4. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 13/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	5. 1. 68	L 3/13
4. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 14/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	5. 1. 68	L 3/15
4. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 15/68 der Kommission zur Änderung der bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu gewährenden Erstattungen	5. 1. 68	L 3/17
5. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 16/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	6. 1. 68	L 4/1
5. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 17/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	6. 1. 68	L 4/2
5. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 18/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	6. 1. 68	L 4/4
5. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 19/68 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für Olsaaten	6. 1. 68	L 4/5

## Wichtiger Hinweis an alle Abonnenten!

Zum 1. Januar 1968 übernimmt die Deutsche Bundespost den Postzeitungsdienst in die elektronische Datenverarbeitung. Das Zeitungsbezugsgeld wird in dem neuen Betriebsverfahren nicht mehr vom 15. bis 20., sondern bereits vom 10. bis 16. des Einziehmonats vom Zusteller erhoben. Sollte Sie Ihr Zusteller während dieser Zeit nicht antreffen und daher einen Zeitungszahlschein hinterlassen, so können Sie das Zeitungsbezugsgeld mit diesem Zeitungszahlschein noch bis spätestens zum 20. des Einziehmonats bei einer beliebigen Annahmestelle der Deutschen Bundespost einzahlen. Spätere Einzahlungen können aufgrund des technischen Ablaufs mit Hilfe von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen nicht mehr entgegengenommen werden.

**Wir bitten Sie daher höflichst, das Zeitungsbezugsgeld innerhalb der genannten Frist zu entrichten, damit in der Belieferung keine Unterbrechung eintritt.**

Aus den oben angeführten Gründen empfehlen wir Ihnen, zur Vermeidung von Unterbrechungen in der Zustellung, die Bezugsgebühren von Ihrem Postscheck- oder Bankkonto abbuchen zu lassen.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Köln. — Druck: Bundesdruckerei.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angelangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.